

Warnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 20

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist unartig und ungehorsam. Die Stimmung ist gedrückt, den Eltern macht all das großen Kummer, und doch wäre es so leicht gewesen, dem Uebel beizukommen vorzubeugen, indem das Kind von Anfang an an pünktliche Mahlzeiten gewöhnt worden wäre. Dann und wann ein Stückchen Kuchen, Obst, eine Süßigkeit, aber nur nach der Mahlzeit, das schadet nichts. Niemals sei dieses aber z. B. als Lockmittel in Aussicht gestellt, wenn das Kind etwa ungezogen ist und man es möglichst schnell zum Schweigen bringen möchte; das ist Gift für Körper und Seele desselben. Einfache und doch nahrhafte Speisen, pünktlich

und regelmäßig gegeben, führen dem Kinde nicht nur die nötigen Stoffe zu Wachstum und Entwicklung des Körpers zu, sondern ihre Wirkung ist auch auf Geist und Gemüt erkennbar. Raschhafte Kinder, die stets nur widerwillig und nicht genügend bei Tisch essen, dafür ihren Magen vorher mit allerlei süßen Sachen beschweren, werden bald ihre Frische verlieren, reizbar und nervös werden, und die Folge macht sich später, auch in der Schule, schädlich genug geltend. Gewöhnung, Vorbeugen ist auch hier die Hauptsache, so daß das Kind vor solchen Nachteilen bewahrt bleibt. Alles zur rechten Zeit und in rechtem Maße.

Warnung.

In der verbreitetsten Zeitung der Ostschweiz, dem „Tagesanzeiger für Stadt und Kanton Zürich“, ist wieder eines jener Inserate erschienen, mit denen von Zeit zu Zeit leichtgläubige Taubstumme und Schwerhörige um ihr gutes Geld gebracht werden sollen. Es zeigt das Bild eines schwerhörigen alten Herrn mit der Ueberschrift: „Hören sie recht deutlich?“ Mit gütiger Mithilfe des Herrn Dr. Mager in Zürich haben wir festgestellt,

daß es sich hier um einen ganz gleichen Schwindel handelt, wie wir früher einen anzeigten. Es sind nun Schritte getan, daß die Regierung dieses Inserat im Kanton Zürich verbiete. Sollte es anderswo wieder auftauchen, so bitten wir, uns die betreffende Zeitung zu schicken. Wir werden dann versuchen, auch dort Taube und Schwerhörige vor Ausbeutung durch diesen Schwindel zu schützen. („Schweiz. Taubstummen-Zeitung“.)

Verbandpatronen.

Da die Verbandstofffabriken auf allen Artikeln einen Aufschlag von 15 % haben eintreten lassen, sehen auch wir uns gezwungen, insofern eine Preiserhöhung eintreten zu lassen, als wir für die großen Verbandpatronen vom 1. Oktober an 5 Centimes mehr verlangen müssen, während wir die kleinen Verbandpatronen vorläufig zum alten Preis abgeben können.

Für Rotkreuz-, Samariter- und Militär-sanitätsvereine beträgt somit vom 1. Oktober 1915 an der Preis für Verbandpatronen:

Für große Verbandpatronen: 20 Cts.; für Fingerverbände: 5 Cts.

Das Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.